



II-10903 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7312/1-Pr 1/93

4920 /AB

1993 -08- 05

zu 4987 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4987/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Soz. Arb. Srb, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Anfragebeantwortung vom 4.12.1992 (3537/AB), gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Trifft es zu, daß Ihnen, Herr Bundesminister, nur der Erledigungsbericht und nicht der gesamte Akt (Betreff: Dr. Hadwiger) vorgelegt wurde?
- 2) Wurden Ihnen im einzelnen die Dienstvergehen, denen der Linzer Richter Dr. Heinz Helmut Hadwiger beschuldigt wird, bekannt?
 - a) Hadwiger hat falsche Zeugenaussage an das Oberlandesgericht Wien weitergegeben.
 - b) Hadwiger war in der "Sache Hochleitner" (Anzeiger Reisacher) als Untersuchungsrichter tätig und trotzdem war er später in derselben Sache als Mitglied der Ratskammer tätig. Offensichtlich entgegen den §§ 69 und 71 StPO.
 - c) Hadwiger wurde Mithilfe zum Erstellen von falschen Beweismitteln vorgeworfen (Betrifft: Röntgenbilder).
- 3) War Ihnen das alles zur Kenntnis gebracht, als Sie den Erledigungsbericht der OStA Linz erhielten?

DOK 1091P

- 2 -

- 4) Stimmen Sie mit der Erklärung des Disziplinaranwalts für Richter vom 6.12.91 überein, daß sich mit Kenntnis all dieser Vorwürfe kein Grund für ein Dienstvergehen feststellen läßt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Wie ich bereits in der Fragebeantwortung vom 4.12.1992 ausgeführt habe, liegt der dienstaufsichtsbehördlichen bzw disziplinarrechtlichen Prüfung des Verhaltens des Richters Dr. Hadwiger im "Fall Reisacher" eine Sachverhaltsdarstellung des beim Oberlandesgericht Linz in Justizverwaltungsangelegenheiten u.a. mit Beschwerden befaßten Referenten vom 30.9.1991 zugrunde, die dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz als Vorsitzendem des Disziplinargerichtes für Richter zugeleitet worden ist. Diese Sachverhaltsdarstellung faßt das Ergebnis der auf Grund der von Dipl.-Ing. Reisacher erhobenen Beschwerden durchgeführten Erhebungen zusammen. Eine Ablichtung dieser Sachverhaltsdarstellung war dem von der Oberstaatsanwaltschaft Linz am 6.12.1991 dem Bundesministerium für Justiz erstatteten Erledigungsbericht angeschlossen.

In der angeführten Sachverhaltsdarstellung hat der zuständige Justizverwaltungsreferent festgehalten, daß der Richter Dr. Hadwiger

- 1) bei Abgabe einer Stellungnahme auf das vom Landesgericht für Strafsachen Wien gestellte Ersuchen um Mitteilung, ob es im Strafverfahren gegen Dipl.-Ing. Reisacher zu einem "Verschwinden" von Röntgenbildern gekommen sei und ob darüber nähere Umstände bekannt seien, es möglicherweise an der nötigen Gewissenhaftigkeit habe fehlen lassen und

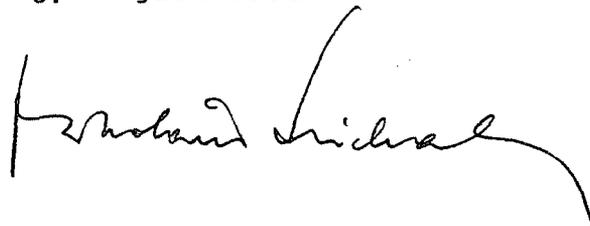
DOK 1091P

- 3 -

2) als Hauptverhandlungsrichter im Strafverfahren 27 E Vr 2312/90 des LG Linz gegen Dr. Wilk wegen §§ 288 Abs 1 und 293 Abs 1 StGB (im Zusammenhang mit dem angeblichen Verschwinden von Röntgenbildern betreffend die Behandlung des Kindes Reisacher) seine Befangenheit angezeigt, hingegen als Mitglied der Ratskammer im Verfahren Vr 2310/90 des LG Linz gegen Dr. Hochleitner wegen § 293 StGB (ebenfalls im Zusammenhang mit dem Verschwinden von Röntgenbildern) bei Entscheidung über den Subsidiarantrag des Dipl.-Ing. Reisacher auf Einleitung der Voruntersuchung dies nicht getan habe.

Vom Vorwurf der Weitergabe einer falschen Zeugenaussage an das Oberlandesgericht Wien und der Mithilfe zum Erstellen von falschen Beweismitteln ist in dieser Sachverhaltsdarstellung nicht die Rede. Auch dem übrigen Inhalt des aus Anlaß dieser Anfrage von der Oberstaatsanwaltschaft Linz vorgelegten Jv-Aktes ist derartiges nicht zu entnehmen. Auf dieser Grundlage ist nach Einholung einer Stellungnahme des betroffenen Richters auch die zutreffend begründet erachtete Erklärung des Disziplinaranwaltes vom 6.12.1991 ergangen, keinen Grund zu einer Antragstellung in disziplinarrechtlicher Hinsicht gefunden zu haben.

3. August 1993



DOK 1091P